

Merkblatt

Patientenverfügung

(V_07.2018)

Grundsatz

Das Bundesamt für Gesundheit publiziert auf seiner Homepage die aktuelle rechtliche Situation in Bezug auf eine Patientenverfügung. Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf diese Ausführungen.

Persönlichkeitsrecht

Jede Person hat das Recht, in einer Patientenverfügung die Pflege oder Behandlung zu bestimmen, wenn sie ihren Willen nicht mehr äussern kann. Sie kann auch eine Person bezeichnen, die entscheidet, wenn sie selbst dazu nicht mehr in der Lage ist.

Praxis

Jede urteilsfähige Person kann eine Patientenverfügung verfassen. Im Unterschied zum sogenannten Vorsorgeauftrag gilt die Patientenverfügung nur für den medizinischen Bereich. In der Patientenverfügung können die medizinischen Massnahmen festgelegt werden, denen man bei allfälliger Urteilsunfähigkeit zustimmt oder die man ablehnt. Es kann auch eine Person bezeichnet werden, die in solchen Situationen über die Art der Behandlung oder Pflege entscheiden soll (sogenannte therapeutische Vertretung). Ist jemand nicht mehr urteilsfähig, müssen die Gesundheitsfachpersonen zunächst abklären, ob eine Patientenverfügung vorliegt oder eine therapeutische Vertretung bezeichnet wurde.

Der Wille der Patientin, des Patienten muss respektiert werden

Die Gesundheitsfachperson ist verpflichtet, den Willen der Patientin oder des Patienten zu respektieren – was sie freilich nur tun kann, wenn ihr der Wille auch bekannt ist. Es empfiehlt sich also, Vorkehrungen zu treffen, damit die betroffenen Personen zum gegebenen Zeitpunkt Bescheid wissen. Beispielsweise können Patientinnen und Patienten eine Kopie ihrer Patientenverfügung bei der therapeutischen Vertretung, bei der behandelnden Gesundheitsfachperson, bei der Pflegeeinrichtung (zum Zeitpunkt ihres Eintritts) oder bei ihren Angehörigen hinterlegen.

Auch der Notfall ist geregelt

Im Notfall kann die Gesundheitsfachperson handeln, bevor sie weiss, ob ihre Patientin oder ihr Patient eine Patientenverfügung verfasst hat. In solchen Fällen wird sie dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten Rechnung tragen. Wenn eine Entscheidung der therapeutischen Vertretung das Leben einer Patientin oder eines Patienten gefährdet und die Gesundheitsfachperson damit nicht einverstanden ist, kann sie sich an die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wenden. Die Patientenverfügung oder der Vorsorgeauftrag können jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Wie wird eine Patientenverfügung formuliert?

Eine Patientenverfügung muss schriftlich niedergelegt, datiert und unterschrieben werden. Davon abgesehen können Sie Inhalt und Form frei wählen: Sie können die Verfügung von Hand oder mit dem Computer schreiben, aber auch ein vorgegebenes Formular ausfüllen. Zeugen sind nicht erforderlich, doch empfiehlt es sich, mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt darüber zu reden; sie werden Sie bei der Formulierung der Patientenverfügung beraten können. Ausserdem können Sie bei zahlreichen Organisationen Musterformulare beziehen, die Sie als Vorlage für Ihre Patientenverfügung verwenden können (z.B. FMH). Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit ändern oder widerrufen. Ausserdem sollten Sie sich regelmässig (zum Beispiel alle drei oder vier Jahre) überlegen, ob Ihre Patientenverfügung nach wie vor Ihrem Willen entspricht, und sie gegebenenfalls abändern. Selbstverständlich können Sie, wenn Sie keine Patientenverfügung verfasst haben oder verfassen möchten, Ihre Anordnungen auch mündlich treffen, etwa direkt vor einem operativen Eingriff.

Zusammenfassung

Der Kunde kann für den Fall eingetretener Urteilsunfähigkeit festlegen:

- welche medizinischen Massnahmen erlaubt sind
- welche medizinischen Massnahmen verboten sind
- wer im Zusammenhang von zu treffenden medizinischen Behandlungsmassnahmen entscheidungsbefugt ist

Die Patientenverfügung ist an bestimmte Form gebunden:

- Sie muss schriftlich erstellt, mit dem Erstellungsdatum versehen und unterzeichnet werden
- Keine öffentliche Beurkundung oder Eintrag im Zivilstandsregister nötig

Einbezug bei medizinischen Massnahmen (Kaskadenordnung):

- die im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- der behördlich bestimmte Beistand
- der Ehegatte/eingetragene Partner*
- der eingetragene Partner*
- die Nachkommen*
- die Eltern*
- die Geschwister*

(* regelmässiges „sich-kümmern“ vorausgesetzt)

Wichtig

Permed muss von einer Patientenverfügung Kenntnis haben, damit wir entsprechen handeln können.